

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.1/1b - Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg/Flutgraben
hier: **Prüfung der FFH-Verträglichkeit**

Lt. Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 sind „Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebietes verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.“ Gem. § 1 (6) Nr. 7 b und § 1a (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung unter der Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planänderung wurden daher etwaige Auswirkungen auf angrenzende FFH-Lebensräume mit folgendem Ergebnis geprüft:

Ca. 100 m südlich des Geltungsbereiches schließt sich das Naturschutzgebiet Brölbach an, das seit dem Jahre 2001 mit der Bezeichnung FFH-Gebiet DE-5110-301 „Brölbach“ zur Kulisse der Natura-2000-Gebiete gehört. Das Gebiet ist insgesamt 826 ha groß und erstreckt sich in einem relativ schmalen Korridor von der Mündung bei Hennef-Mischmühle bis zu den Quellen im Oberbergischen Kreis.

Schutzgegenstand und ausschlaggebend für die Qualifizierung als Natura-2000-Gebiet sind die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-RL

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)

sowie die Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-RL

- Lachs
- Groppe
- Flußneunauge
- Bachneunauge.

Aus den in der Gebietsbeschreibung genannten Erhaltungszielen ¹ sind folgende Anforderungen abzuleiten:

¹ Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, veröffentlicht unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/z5110-301.pdf>

- a) lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- b) gute Wasserqualität
- c) unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik
- d) Durchgängigkeit des Fließgewässers
- e) typische Strukturen und Vegetation im und am Brölbach
- f) nur geringer Feinsedimentanteil im Wasser
- g) störungsberuhigte Bereiche (insb. für Bachvögel, z.B. Wasseramsel)

Vorhaben, die dem zuwiderliefen wären beispielsweise Neuerschließungen, Einleitungen, Nutzungsintensivierungen mit ausgeweitetem Erholungsdruck auf das Brölbachsystem, Querbauwerke mit Auswirkungen auf das Abflussverhalten und Rodungen. Da von dem Plangebiet und den dort zulässigen Nutzungen weder im jetzigen noch im überplanten Status Auswirkungen erkennbar sind, die sich nachteilig auf das Fließgewässersystem Bröl auswirken, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen werden. Diese gebietstypische Beurteilung deckt sich mit den Regelvermutungen der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)“. Danach sind Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand regelmäßig nicht als erhebliche Beeinträchtigung i. S. der FFH-RL zu werten.

J. Oppermann